



Information

Stand: 10/2009

Krankenversicherung der Rentner (KvDR) und Pflegeversicherung (PV)

Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung) gelten nach der Vorschrift des § 229 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) als rentenvergleichbare Einnahmen und sind aus diesem Grunde in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig. Wird neben dem beamtenrechtlichen Versorgungsbezug eine Rente der **gesetzlichen** Rentenversicherung gezahlt, hat die Zahlstelle des Versorgungsbezuges (**hier: ZBV**) die auf die Versorgungsbezüge entfallenden Krankenversicherungsbeiträge einzubehalten und an die Krankenkasse zu entrichten, soweit der Versorgungsempfänger bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert ist. Gleiches gilt für die Einbehaltung des Beitrages zur Pflegeversicherung.

Gesetzliche Krankenkassen sind:

- Allgemeine Ortskrankenkassen
- Betriebskrankenkassen
- Innungskrankenkassen
- See-Krankenkasse
- Landwirtschaftliche Krankenkassen
- Bundesknappschaft sowie
- Ersatzkassen (z.B. BEK, DAK, TK u.a.)

Meldepflicht der Zahlstelle:

Zahlstellen von Versorgungsbezügen sind gemäß § 202 SGB V bei erstmaliger Bewilligung des Versorgungsbezuges verpflichtet, die Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln, in der dieser krankenversichert ist. In den Fällen einer Mitgliedschaft in der **gesetzlichen** Krankenversicherung ist der Krankenkasse Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende des Versorgungsbezuges anzuzeigen. Zur Durchführung dieser Meldepflicht hat der Versorgungsempfänger der Zahlstelle

seine Krankenkasse anzugeben, sowie einen Krankenkassenwechsel oder die Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen.

Meldepflicht des Versorgungsempfängers:

Unabhängig von der Meldepflicht des Versorgungsempfängers gegenüber der Zahlstelle des Versorgungsbezuges ist der Versorgungsempfänger **verpflichtet**, Beginn, Höhe, Veränderungen und die Zahlstelle des Versorgungsbezuges seiner gesetzlichen Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen.

Melde- und Beitragsverfahren:

Nach Rücksendung der Ihnen nach Aufnahme der Zahlung zugehenden Erklärung zum Krankenversicherungsverhältnis teilt die ZBV der gesetzlichen Krankenkasse die Zahlungsaufnahme des Versorgungsbezuges mit. Die Krankenkasse prüft die Beitragspflicht des Versorgungsbezuges und unterrichtet die ZBV über die Notwendigkeit des Beitragseinzuges. Soweit ein Beitragseinzug nicht erforderlich oder zulässig ist, kann die Krankenkasse von der Zahlstelle die Mitteilung der Versorgungsbezüge bei allen Änderungen verlangen. In solchen Fällen veranlasst die ZBV die Änderungsmitteilungen an die Krankenkasse.

Beitragsfreie Bezüge:

Der Beitragspflicht unterliegen nicht:

- übergangsweise gewährte Bezüge und unfallbedingte Leistungen (z.B. Unfallausgleich, Unterhaltsbeiträge nach § 38 BeamtVG sowie unfallbedingte Erhöhungen der Versorgungsbezüge (§ 229 SGB V))
- der Betrag, um den die Rente, der Versorgungsbezug und ggf. ein Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze

in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten (§ 238 SGB V), bei Unfallversorgung 20 v.H. des Zahlbetrages

- bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 v.H. des Zahlbetrages der erhöhten Unfallversorgung (§ 229 Abs. 1 SGB V).